

Rechnungsprüfungsordnung

der

Stadt Soest

vom 29.10.2002

Inhaltsverzeichnis:

- I. Stellung des Rechnungsprüfungsamtes
- II. Organisation des Rechnungsprüfungsamtes
- III. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
- IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes
- V. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes
- VI. Geschäftsführung
- VII. Rechnungsprüfungsausschuss
- VIII. Schlussbestimmungen

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Soest

Aufgrund der §§ 59 Abs. 3, 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2000 (FV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 29.10.2002 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Die Stadt Soest hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO).
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

II. Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern.
- (2) Der Leiter und die Prüfer werden gemäß § 104 Abs. 2 GO vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen fachlich und persönlich für die Prüfungstätigkeit geeignet sein. Neben einer umfassenden Kenntnis der gesamten städt. Verwaltung haben sie vor allem das für die Durchführung der Prüfung erforderliche Fachwissen zu besitzen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes trägt neben den einzelnen Prüfern die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Über Inhalt und Form entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen.

III. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die gesetzlichen Pflichtaufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NW zu erfüllen.

Die Pflichtprüfung der ADV-Programme (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NW) ist im Anwendungsbereich der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland (KDVZ) gemäß § 92 GO NW vom Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises übernommen worden.

- (3) Neben den Pflichtaufgaben werden dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 2 GO NW weitere Aufgaben übertragen:
 - a) Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
 - b) die Prüfung jeder Kassenanordnung vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse, soweit es sich um folgende Sachgebiete handelt:
 1. Grundberechnung der Gehälter, Vergütungen und Löhne der städt. Bediensteten,
 2. Reise- und Umzugskosten,
 3. Beihilfen,
 4. Zahlungen aus dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt über 50.000,-- €
 5. Auffüllung der Handvorschüsse;
 - c) die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
 - d) die Prüfung der Baumaßnahmen der Stadt und ihre Abrechnung;
 - e) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund;
 - f) die Prüfung des städt. Sondervermögens (Stadtkrankenhaus), soweit es sich um folgende Gebiete handelt:
 1. Die Grundberechnung der Gehälter, Vergütungen und Löhne der Bediensteten des Stadtkrankenhauses,
 2. Beihilfen,
 3. die vertraglich vereinbarten Abführungen der leitenden Ärzte aus ihrer Nebentätigkeit an die Stadt Soest,
 4. die Wirtschaftskasse;

- g) die gutachterliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 4

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen (§ 104 Abs. 1 Satz 2 GO). Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich darüber zu unterrichten.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 5

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Er nimmt ferner an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teil, in welchen über die Jahresrechnung beraten und beschlossen wird.

§ 6

- (1) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Abteilungen und den ihrer Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern und die Vorlage, Aushängung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen durchzuführen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die Arbeit der Prüfer darf in keiner Weise behindert werden. Begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so ist das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes, notfalls der Bürgermeister, um sein Einschreiten zu bitten.

V. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Verwaltungsvorstand über beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor einer Entscheidung gutachterlich Stellung nehmen kann.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von der zuständigen Abteilung alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erlass zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die dem Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsgrundlage dienen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen und Tagesordnungen mit Anlagen und die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zu übersenden.

§ 8

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane, z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 9

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der zuständigen Abteilung unverzüglich über den Beginn von Baumaßnahmen, die nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben sind, deren Fortgang und eine eventuelle Unterbrechung sowie deren Beendigung zu unterrichten. Ebenso sind besondere Vorkommnisse bei der Ausführung der Arbeiten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden. Besondere Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von der zuständigen Abteilung die Namen-, Amts- und Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Beamten und Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 10

Die Abteilungsleiter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, besonders aber von jedem Verdacht auf Veruntreuungen oder sonstigen Dienstwidrigkeiten unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle Verluste, z.B. durch Diebstahl, Beraubung, Brand sowie für Kassenfehlbeträge.

VI. Geschäftsführung

§ 11

- (1) Für die Durchführung der Dienstgeschäfte des Rechnungsprüfungsamtes wird eine Dienstanweisung erlassen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den im Zusammenhang mit Prüfungsgeschäften entstehenden Schriftwechsel selbständig.
- (3) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Abteilungen über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck erlaubt. Vor Beendigung einer Prüfung soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes sind den geprüften Abteilungen durch das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes und den Bürgermeister zur Stellungnahme oder Erledigung zuzuleiten. Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die im besonderen Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters durchgeführt wurden, sind gleichzeitig dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.

- (6) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sind Prüfungsfeststellungen und Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Berichte von besonderer Bedeutung hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss und auf dessen Verlangen dem Rat der Stadt zuzuleiten.

VII. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 12

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss und besteht nur aus Ratsmitgliedern. Seine Aufgaben bestimmen sich nach den §§ 59 und 101 GO NW sowie nach den Vorschriften dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses haben der Bürgermeister oder sein Vertreter und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teilzunehmen. Auf Anordnung des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.

§ 13

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gibt den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die dessen Zuständigkeit betreffen, auf Verlangen Auskunft. Hinsichtlich der Akteneinsicht wird auf § 55 GO und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Soest verwiesen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14

Aus dringendem dienstlichen Anlass ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, bei Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 30.10.2002 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.12.1982 außer Kraft.

S o e s t , den 29.10.2002

gez. Ruthemeyer
Bürgermeister